



Allgemeine Geschäftsbedingungen Zabari Engineering ab 01.01.2021

Zabari-Engineering
Bärenstrasse 10
8354 Dickbuch

Tel: +41 76 320 35 50

E-Mail: info@zabari-engineering.ch
www.zabari-engineering.ch

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die ab dem 01.01.2021 mit der Zabari Engineering geschlossen werden.
2. Vertragsgegenstand
 - 2.1. Die Aufgabenstellung des Kunden bildet die Basis unseres Angebots. Gegenstand von Verträgen mit der Zabari Engineering sind in der Regel die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Engineering, Produktentwicklung, Prototypen, Design, Projektmanagement und Beratung.
3. Angebote
 - 3.1. Das Angebot ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zwei Kalenderwochen gültig.
 - 3.2. Enthält ein Auftrag Änderungen gegenüber unserem Angebot, bedarf dies einer vorherigen Absprache.
 - 3.3. Ein Vertrag wird mit unserer Auftragsbestätigung rechtswirksam. Enthält eine unserer Auftragsbestätigungen Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
 - 3.4. Vereinbarungen welche Abweichungen gegenüber diesen AGB beinhalten bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
4. Auftragserteilung
 - 4.1. Leistungsgegenstand, Leistungsumfang sowie Leistungszeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen Zabari Engineering und dem Auftraggeber festgelegt.
 - 4.2. Zabari Engineering ist berechtigt, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Dienstleister zur Unterstützung heranzuziehen und an diese im Namen und auf Rechnung der Zabari Engineering Aufträge zu erteilen. Ein solcher Dienstleister wird in die zu lösenden Detailprobleme eingeweiht und unterliegt grundsätzlich einer Geheimhaltung, die diesen AGB entspricht.
5. Auftragsdurchführung
 - 5.1. Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor.

6. Preise

- 6.1. Die Preise können als verbindlicher Festpreis, Richtpreis oder nach aktuellem Stundensatz vereinbart werden, sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in monatlichen Teilbeträgen oder, wenn vereinbart, nach Beendigung der Arbeiten / Projektphasen entsprechend dem Auftrag. Sollten sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, im gegenseitigen Einverständnis die ursprüngliche Aufgabenstellung zu erweitern, so ist Zabari Engineering berechtigt, die Mehraufwände entsprechend dem aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen.
- 6.3. Eventuell anfallende Reise- und Versandkosten werden separat abgerechnet.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Zabari Engineering verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen, soweit diese nicht
 - 7.1.1. dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - 7.1.2. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
 - 7.1.3. dem Empfänger oder einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden.
 - 7.1.4. vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
 - 7.1.5. von dem überlassenen Vertragspartner einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt
 - 7.1.6. bzw. zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - 7.1.7. aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind.
 - 7.1.8. von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

8. Gewährleistung / Haftung

- 8.1. Der Vertragspartner der Zabari Engineering ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner der Zabari Engineering seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.
- 8.2. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Zabari Engineering angezeigt werden.
- 8.3. Als Gewährleistung kann der Vertragspartner kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Wandelung ist ausgeschlossen.
- 8.4. Zabari Engineering haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 8.5. Zabari Engineering haftet nicht für mittelbare Schäden der Folgeschäden.
- 8.6. Im Falle einer Inanspruchnahme kann Zabari Engineering verlangen, dass ihr die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- 8.7. Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion, Berechnung oder Ausführung durch den Auftraggeber hat er selbst zu verantworten.

9. Mitwirkung

- 9.1. Der Vertragspartner der Zabari Engineering gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für Zabari Engineering kostenlos erbracht werden. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich herbeiführen. Ist dies nicht möglich, so verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Die Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 9.2. Der Vertragspartner der Zabari Engineering trägt jeglichen Mehraufwand, der infolge durch ihn zu vertretende, verspätete, unrichtige oder fehlende Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. Zabari Engineering ist auf bei vereinbarten Fest- oder Richtpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz zusätzlich abzurechnen.

10. Vorzeitige Beendigung eines Auftrags

- 10.1. Die Beendigung eines laufenden Auftrags kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund herbeigeführt werden. Wird aus einem Grunde gekündigt, den Zabari Engineering zu vertreten hat, so steht der Zabari Engineering ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu. In allen anderen Fällen behält Zabari Engineering den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt, ohne Abzug, zu begleichen.
- 11.2. Beanstandungen von Rechnungen der Zabari Engineering sind innerhalb eine Ausschlussfrist von 12 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet der Zabari Engineering mitzuteilen.
- 11.3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, ist Zabari Engineering berechtigt, die Arbeiten am jeweiligen Auftrag einzustellen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung geistiges Eigentum der Zabari Engineering. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich Zabari Engineering vor, von Ihr entwickelte Produkte für Marketingzwecke zu verwenden.

13. Patentrecht

- 13.1. Zabari Engineering beansprucht für die im Rahmen einer Auftragsentwicklung entstandenen Ergebnisse keine Eigentumsrechte in patentrechtlicher Sicht. Unabhängig davon ist die Nennung als Erfinder oder Miterfinder für den Fall einer Patentanmeldung durch den Auftraggeber vorzunehmen, wenn unsere Mitarbeit eine erfinderische Leistung aufgewiesen hat. Dasselbe gilt für Dienstleister entsprechend 4.2., die zur Auftragserfüllung herangezogen werden.
- 13.2. Zabari Engineering führt nur nach ausdrücklicher Beauftragung Patentrecherchen zu der betreffenden Entwicklungsarbeit durch. Der Umfang wird dabei genau definiert. Eine Gewährleistung für die Schutzrechtsfreiheit der Entwicklung wird grundsätzlich nicht übernommen.

14. Übergaben von Dokumenten

- 14.1. Im Rahmen einer Auftragsentwicklung ist die Übergabe von Zeichnungen, Stücklisten und Berichten in Papierform und / oder auf elektronischen Datenträgern vorgesehen.
- 14.2. Sollte Zabari Engineering Dateien von Dritten erhalten haben, können diese nur weitergegeben werden, wenn von diesen ein Einverständnis vorliegt.
- 14.3. Software (käuflich erworben oder unabhängig vom betreffenden Auftrag selbst erstellt), das Eigentum der Zabari Engineering ist und zur Auftragsbearbeitung verwendet wurde, ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschliesslich des Sitzes der Zabari Engineering in Dickbuch.
- 15.2. Falls Bestimmungen der auf den Grundlagen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sind, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch, soweit die vorstehenden vertraglichen Regelungen eine Lücke enthalten.
- 15.3. Es gilt ausschliesslich schweizerischen Rechts.

01.01.2021

Zabari Engineering